

## Transparenz – Grundpfeiler des öffentlichen Beschaffungswesens

September 2014

*Transparenz ist der zentrale Pfeiler eines fairen Ausschreibungsverfahrens. Transparenz bedeutet Offenheit und Klarheit und bildet das Gegenstück zur Intransparenz. Intransparenz ist die Voraussetzung für Willkür und Ungleichbehandlung. Transparenz schafft Vertrauen und dient der Gewährleistung des freien Wettbewerbs. Transparenz zeugt von (vergabe)behördlichem Anstand.*

Transparenz im Vergabeverfahren ist gesetzlich ausdrücklich geboten (Art. 1 lit. a BöB; Art. 1 Abs. 3 lit. c IVöB; Präambel des GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, GPA). Transparenz beginnt bereits vor der Publikation und wirkt durch die Veröffentlichung nach aussen. In den darauffolgenden Phasen des Vergabeverfahrens (Verhandlungen zwecks Offertbereinigung; Bekanntgabe von Ausschlüssen; Offertöffnung; Verhandlungen bzw. Angebotsrunden; Abbruch des Vergabeverfahrens etc.) ist das Transparenzgebot stets zu berücksichtigen.

Trotz gesetzlicher Verankerung des Transparenzgebots weisen die Vergabeverfahren in der Schweiz immer noch Transparenzdefizite auf. Dies ist einerseits auf die fehlende Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz und andererseits auf den Charakter des Vergabeverfahrens als Wettbewerbssituation zurückzuführen.

Um dem Transparenzgebot im Vergabeverfahren zum berechtigten Durchbruch zu verhelfen, stellt die usic die nachfolgenden Forderungen an die Vergabeverfahren in der Schweiz.

### Forderungen der usic

- Die ausgeschriebene Leistung muss klar und eindeutig bezeichnet werden.
- Auf Kantons- und Bundesebene ist eine einheitliche gesetzliche Grundlage für eine einheitliche Publikation auf simap.ch einzuführen.
- Auf die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ist zu verzichten.
- Kontaktaufnahmen mit den Anbietern sind nachvollziehbar zu protokollieren. Online-Fragerunden sind grundsätzlich begrüssenswert.
- Art und Bedeutung einer allfälligen Beteiligung und/oder Vorbefassung eines Anbieters ist konsequent offen zu legen.
- Die Offertöffnung ist öffentlich zu gestalten.
- Das Verhandlungsverbot ist auf den Bund auszudehnen.

### Forderungen der usic (Forts.)

- Die Zuschlagskriterien sind umfassend offen zu legen, namentlich auch das allfällige Kriterium der „Unternehmensbewertung“.
- Der Zuschlagsentscheid ist den unterlegenen Anbietern rechtsgenügend durch persönliche (Post-)Zustellung zu eröffnen oder die Publikation des Zuschlags im Sinne eines Orientierungsschreibens (ohne Rechtsmittelbelehrung) vorab anzukündigen.
- Die Zuschlagsverfügungen sind von Beginn weg und nicht erst auf Gesuch hin gemäss Art. 23 Abs. 2 BöB zu begründen.
- Die Begründung auf simap.ch hat mindestens den Anforderungen gemäss Art. 23 Abs. 1 BöB zu entsprechen. Wenn der Fristenlauf bereits durch die Publikation des Zuschlags auf simap.ch ausgelöst wird, d.h. davor keine rechtsgenügende Eröffnung der Zuschlagsverfügung erfolgt ist, so hat die Begründung auf simap.ch überdies den Anforderungen von Art. 23 Abs. 2 BöB zu entsprechen.
- Aufgrund der formellen Natur des Transparenzgebots, muss bei schwerwiegender Verletzung konsequenterweise die Aufhebung des Zuschlags erfolgen, unabhängig davon, ob die Verletzung des Transparenzgebots sich auf die Zuschlagserteilung ausgewirkt hat.

**Eine ausführliche Publikation zum vorliegenden Thema ist abrufbar unter:**

[www.usic.ch/Dokumentationen](http://www.usic.ch/Dokumentationen)

### Die usic

Die usic vereint über 430 Ingenieur- und Planungsunternehmen in der ganzen Schweiz mit insgesamt über 14'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die usic-Unternehmungen generieren einen jährlichen Bruttoumsatz von über CHF 2 Mrd., was ungefähr einem Anteil von 40% am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich entspricht.

[www.usic.ch](http://www.usic.ch)  
[www.ingenieure-gestalten-die-schweiz.ch](http://www.ingenieure-gestalten-die-schweiz.ch)

### Kontakt:

**Dr. Mario Marti**, Geschäftsführer  
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic  
Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern  
Tel. 031 970 08 88  
[mario.marti@usic.ch](mailto:mario.marti@usic.ch)



@usic\_ch



[www.facebook.com/usic.ch](http://www.facebook.com/usic.ch)